

denen in Zucht und Unterricht zu nehmen. Schon im 16., wie nachher im 17. Jahrhundert, geschah es oft, daß St. Galler Stiftsherren zu Aebten und Reformatoren anderer Klöster geholt oder aufgestellt wurden (Arg III, 115. 194). Als Schriftsteller dieser Zeit verdienen besondere Erwähnung die Stiftsherren Moritz Ent (gest. 1575), Jakob Mezler (gest. 1639), Magnus Brüllsauer (gest. 1646), Hermann Schenk (gest. 1706). (Vgl. Arg III, 269 ff.)

Uebrigens stand die weltliche Regierung des Stifts über seine Lande, besonders seit der Reformation, seitdem der protestantische Theil an den protestantischen Cantonen auswärtige Stützpunkte hatte, allerdings auf schwachen Füßen, und doch ist die lange Dauer dieser Regierung ein Beweis theils der Liebe, des Vertrauens und der Sittlichkeit des Volkes, theils der Gelindigkeit der Regierung. Aber der Ruhe des Landes war diese Schwachheit nicht gedeiulich. Namentlich machten die Toggenburger der Stiftsherrschaft immer viel zu schaffen. Unter Abt Leodegar Bürgisser (gest. 1717) arteten die Toggenburger Handel in die Fortsetzung des frühern Religionskrieges aus und führten die Einnahme des St. Gallischen Landes durch Zürich und Bern herbei. Der gleich eifrige, aber minder eigensinnige Abt Joseph von Rudolfs (gest. 1740), ein gerechter und wohlthätiger Herr und Förderer der Wissenschaft, schloß zwar 1718 einen Frieden ab, kam nach St. Gallen zurück und erhielt die Huldigung von Toggenburg, allein es entstanden bald wieder neue Handel, die erst unter dem Abte Cölestin Suggen (gest. 1767) eine Beilegung fanden (1755). Dieser Abt setzte sich noch viele andere Gedenksteine in der Geschichte St. Gallens; er konnte in Folge seiner weisen Sparsamkeit die 400jährigen Schulden des Stiftes abzahlen, gab viel für Stiftungen und zu des Landes Besten aus, baute das neue Münster und einen Theil des Klosters u. s. w. (Arg III, 612 ff.). Dagegen führte sein schwacher Nachfolger Beda Angehen (gest. 1796) eine heillosen Wirthschaft und brachte durch sein beharrliches Schuldenmachen, durch eine unglaubliche Vernachlässigung der Wirthschaft und seiner Regierungspflichten und durch sein alles Lactes und aller Festigkeit entbehrendes Benehmen gegenüber dem allmählig immer weiter um sich greifenden Geiste des Aufbruchs die Stiftslande in einen Zustand, welcher gerade der rechte war, um den Fall des Stiftes und der Stiftsherrschaft zu beschleunigen. Beda's Nachfolger, Pancratius Forster, war dazu bestimmt, die ganze Herrschaft an die von Frankreich her beraubten Unterthanen, welche sich der „untheilbaren helvetischen Republik“ angeschlossen, abtreten zu müssen (1798); der helvetische Directorialbeschuß vom 17. September 1798 erklärte die Auflösung des fürstlichen Stiftes St. Gallen, und der letzte Fürst sah sich gezwungen, zu flüchten. Die Napoleonische Mediationsacte vom Jahre 1803, welche die Schweiz in einen Föderationsstaat ver-

wandelte (s. d. Art. Schweiz), verlangte zwar in einer angehängten Erklärung die Rückstellung der Klostergüter, allein die Reclamationen des Fürstthums blieben erfolglos, und die Klostergüter wurden 1805 sammt der Stadt in den Canton St. Gallen umgewandelt. Zuletzt entschied sogar der Wiener Congreß gegen den Fürst (1815). So unterlag dem Strome der Zeit auch diese in der Schweiz noch einzig übrig gebliebene Urobrigkeit, nachdem sie, wie Arg bemerkt, über tausend Jahre ihr Volk so beherrscht hatte, daß es ihr im Zustand der Besonnenheit nie übel nachreden wird. Es unterlag das Stift, das so viel gewirkt, aber es fiel in Ehren; denn nicht im Zustande der Auflösung, sondern der Gesundheit und Thätigkeit wurde es von den Zeitstürmen niedergeschmettert.

4. Entstehung und heutiger Bestand des Bisthums. Später eröffneten sich wieder gute Aussichten zur Wiederherstellung des Stifts sammt der Erhebung des Abtes zum Bischof von St. Gallen, jedoch ohne die fürstliche Herrschaft; aber darauf einzugehen, war Abt Forster nicht zu bewegen. Schon im J. 1814 trennte der Papst St. Gallen vom Bisthum Konstanz und unterstellte es zuerst einem apostolischen Vicar, dem Propste Göblin von Tiefenau zu Veromünster (s. d. Art.). Nach Göblins Tod (gest. 16. März 1819) wurde dann dem Bischof von Chur (s. d. Art.), Karl Rudolf von Vuol-Schauenstein, die Verwaltung der von Konstanz abgetrennten katholischen Schweiz übertragen, und 1821 bis 1824 wurden Verhandlungen über die Gründung des sogenannten Doppelbisthums Chur-St. Gallen gepflogen. Nach dem Entwurfe, welchen 1823 der katholische Administrationsrath von St. Gallen dem Nuntius der Schweiz übergeben hatte, wurde durch Bulle Pius' VII. *Ecclesias quas antiquitate* vom 14. Juli 1823 die Gründung des Bisthums St. Gallen sowie dessen beständige Vereinigung mit Chur ausgesprochen. Die Stiftskirche St. Gallen wurde zur Kathedrale erhoben; die Bischöfe sollten einen Theil des Jahres in St. Gallen, den andern in Chur residiren; St. Gallen sollte sein eigenes Seminar, sein eigenes Domcapitel, einen eigenen Generalvicar u. s. w. erhalten. Bischof Karl Rudolf nahm den 16. October 1824 Besitz von der Kathedrale St. Gallen. Gegen dieses Doppelbisthum wurde jedoch von allen Seiten protestirt. Der Canton Graubünden protestirte dagegen als Schirmherr des Bisthums Chur, und als Bischof Karl Rudolf am 23. October 1823 in St. Gallen gestorben war (vgl. J. F. Fetz, Gedenkblätter an C. R. Graf von Vuol-Schauenstein, letzter Fürstbischof von Chur, erster Bischof von St. Gallen, Einbau 1853), ließ man keinen neuen Bischof wählen, weil auch das Domcapitel von St. Gallen an der Wahl theilnehmen wollte. Ähnlich wie Graubünden handelte St. Gallen. Die neue Regierung dieses Cantons erklärte eigenmächtig das Doppelbisthum für erloschen (28. October 1833), das nicht